Gemeinde Kriens

Gemeinderat

BEGRÜNDUNG ZUR MOTION

Nr. 015/08

Motion Heiz: Höher bauen in Kriens

Eingang: 31. Oktober 2008
Zuständiges Departement: Baudepartement

Antrag des Gemeinderates: Überweisung

Begründung

Die Regionalplanung Luzern hat im September 2008 ein Hochhauskonzept für die Region Luzern herausgegeben. Gemäss § 166 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Luzern sind Hochhäuser Bauten, die mehr als acht Vollgeschosse aufweisen oder deren oberster Geschossboden mehr als 22 über dem der Feuerwehr zugänglichen angrenzenden Gelände liegt. Sie dürfen nur an ortsplanerisch, insbesondere ästhetisch und verkehrsmässig geeigneten Punkten und nur aufgrund eines Bebauungs- oder Gestaltungsplanes erstellt werden.

Das regionale Hochhauskonzept unterscheidet zwischen höheren Häusern (Höhe ca. 30 bis 35 m) und Hochhäusern mit einer Höhe über 35 m. Es werden Eignungs- und Ausschlussgebiete definiert. Auf Gemeindegebiet von Kriens werden das Gebiet Eichhof / Grosshof sowie die Areale Mattenhof als geeignet für Hochhäuser mit mehr als 35 m Höhe beurteilt. Als mögliche Gebiete für höhere Häuser bis 35 m wird die Achse entlang der Arsenal- und Nidfeldstrasse bezeichnet. Das Krienser Zentrum von der Busschleife bis zum Bellpark soll ebenfalls für höheres Bauen geeignet sein. Im Schlund sind höhere Gebäude möglich, wenn ihre Eignung projektspezifisch nachgewiesen wird. Das aktuelle Bau- und Zonenreglement (BZR) und der Zonenplan der Gemeinde Kriens lassen nur im Kreisel Schlund ein neues Gebäude mit einer Höhe bis 30 m zu.

Zur Zeit läuft der Studienauftrag für das "Mattenhof-Areal". Von den vier Projektverfassern wird in Ergänzung zum "zonenkonformen" Konzept ein Vorschlag als Variante erwartet, wie der Ort mit einem höheren Gebäude markiert werden kann. Falls der Vorschlag des Siegerprojektes überzeugt und die Grundeigentümer (darunter die Gemeinde Kriens) damit einverstanden sind, wäre für den Mattenhof bereits mit einer vorgezogenen Teilrevision der Ortsplanung ein höheres Bauen anzustreben.

Mit der Überweisung als Motion erhält der Gemeinderat den Auftrag, das höhere Bauen im Rahmen einer Teilrevision oder mit der normalen Ortsplanungsrevision zu prüfen und im Bericht und Antrag (B+A) darauf einzugehen. Die überwiesene Motion kann nicht als verbindlicher Auftrag ausgelegt werden, dass der B+A an den Einwohnerrat für die 1. Lesung des BZR und des Zonenplans das höhere Bauen zulassen muss.

Kriens, 12. November 2008

Schachenstrasse 13 6011 Kriens
Telefon 041 329 63 03 Fax 041 329 63 06 Internet www.kriens.ch